

---

# Entscheidungen und Erkenntnisse

bearbeitet von Dr. Manfred Mann-Kommenda, MSc., Richter des LG Wiener Neustadt

---

## Gebührenrahmen und Nachweis außergerichtlicher Einkünfte (§ 34 Abs 3 GebAG) – Kosten für Hilfskräfte (§ 30 Z 1 GebAG) – Honorargrundsätze der Wirtschaftstreuhänder (§ 34 Abs 4 GebAG)

1. Im Falle des Nachweises über die Gebührenrahmen des § 34 Abs 3 GebAG hinausgehender Einkünfte für Gutachtertätigkeiten im außergerichtlichen Erwerbsleben oder beim Bezug von Honoraren nach einer gesetzlich vorgesehenen Gebührenordnung für gleiche oder ähnliche außergerichtliche Tätigkeiten (§ 34 Abs 4 GebAG) darf der jeweils heranzuziehende Rahmen nach § 34 Abs 3 Z 1 bis 3 GebAG überschritten werden. Die Anwendbarkeit der Gebührenrahmen des § 34 Abs 3 GebAG setzt daher das Fehlen eines Nachweises außergerichtlicher Einkünfte voraus. Das außergerichtliche Einkommen des Sachverständigen (Gebührenordnungen, Richtlinien, Honorarnoten für Privatgutachten und dergleichen) ist zu bescheinigen. Die Zahl der von ihm angegebenen Stunden ist grundsätzlich so lange für wahr anzunehmen, als nicht das Gegenteil bewiesen wird.
2. Zu den zu ersetzenden Kosten zählen nach § 30 Z 1 GebAG die Kosten, die der Sachverständige für die Arbeitsleistung von Hilfskräften aufwenden muss, soweit sie das übliche Ausmaß nicht übersteigen. Die „unumgängliche Notwendigkeit“ der Beiziehung von Hilfskräften ist teleologisch dahin einzuschränken, dass der diesbezügliche Aufwand grundsätzlich bereits dann zu ersetzen ist, wenn die Verwendung von Hilfskräften keine höheren Kosten verursacht hat, als sie ohne deren Beiziehung entstanden wären. Die Höhe des Ersatzes der Hilfskraftkosten richtet sich hierbei nach dem tatsächlich für den Sachverständigen entstandenen Aufwand. Diesen hat der Sachverständige glaubhaft zu machen, wobei dessen Angaben grundsätzlich für wahr zu halten sind.
3. Gesetzliche Gebührenordnungen im Sinne des § 34 Abs 4 GebAG sind nur solche, die Gesetze im materiellen Sinn darstellen, wobei den Erfordernissen der österreichischen Verfassung ebenso wie jenen des Gemeinschaftsrechts, insbesondere im Hinblick auf Verordnungsermächtigungen, Rechnung getragen werden muss. Die Honorargrundsätze der Wirtschaftstreuhänder wurden jedoch durch die Kammer der Wirtschaftstreuhänder – aufgrund von kartellrechtlichen Bedenken – per 31. 8. 2007

widerrufen und stellten auch davor lediglich eine Empfehlung dar. Außerdem steht die Berücksichtigung einer gesetzlichen Gebührenordnung im Sinne des § 34 Abs 4 GebAG für die Gebührenbestimmung unter dem Vorbehalt des fehlenden Nachweises außergerichtlicher Einkünfte.

**OLG Wien vom 29. Juni 2022, 19 Bs 250/21k**

In der Strafsache gegen X. Y. wegen § 133 Abs 1 und 2 Fall 1 StGB sowie § 153 Abs 1 und 3 Fall 1 StGB wurde N. N. mit Beschluss vom 23. 11. 2020 mit dem Auftrag zum Sachverständigen bestellt, Befund und Gutachten darüber zu erstatten, ob und in welchem Ausmaß im Zeitraum 2013 bis 2019 zweckfremde Entnahmen zum Nachteil der Gesellschaft erfolgt sind, sowie, ob und welche Beträge dem Vermögen der Gesellschaft vorenthalten und nicht rückerstattet wurden.

Mit dem angefochtenen Beschluss vom 12. 8. 2021 bestimmte die Vorsitzende des Schöffengerichts – nach Erhebung von Einwendungen durch den Beschuldigten – die gleichzeitig mit Vorlage von Befund und Gutachten geltend gemachten Gebühren des Sachverständigen antragsgemäß mit € 17.060,-. Darin enthalten seien – soweit hier relevant – dessen Mühewaltung (§ 34 Abs 1 GebAG) im Ausmaß von 22 Stunden à € 240,- (€ 5.280,-) sowie explizit aufgeschlüsselte Leistungen von Hilfskräften (§ 30 GebAG) im Ausmaß von insgesamt 71,75 Stunden à € 120,- (€ 8.610,-).

Dagegen richtet sich die rechtzeitige, im Wesentlichen auf das Vorbringen in seiner Äußerung zur Gebührennote verweisende Beschwerde des Beschuldigten, mit der er insbesondere die Höhe des veranschlagten Stundensatzes für die Leistungen des Sachverständigen in Höhe von € 240,- pro Stunde und die Kosten für die Beiziehung qualifizierter Hilfskräfte in Höhe von € 120,- pro Stunde beanstandet. Nach Ansicht des Beschwerdeführers hätte der Stundensatz des Sachverständigen und der Hilfskräfte mit dem in § 34 Abs 3 GebAG festgelegten Gebührenrahmen beschränkt werden müssen bzw wären im Sinne des § 34 Abs 4 GebAG bei der Bemessung der Stundensätze die Honorargrundsätze der Wirtschaftstreuhänder (im Folgenden kurz: HGR) zu berücksichtigen gewesen. Der Beschwerdeführer beantragt daher, den angefochtenen Beschluss insoweit abzuändern, dass die Gebühren

des Sachverständigen im Sinne der Bestimmungen des GebAG im Zusammenhang mit den HGR mit € 9.070,- (gesamt) bestimmt werden.

Der Revisor verzichtete auf Rechtsmittel.

In seiner Äußerung vom 1. 9. 2021 zur Beschwerde des Beschuldigten verwies der Sachverständige auf den von ihm vorgelegten Nachweis seiner außergerichtlichen Einkünfte und den Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten durch die Beiziehung von Hilfskräften. Weiters seien die vom Beschwerdeführer vorgebrachten HGR lediglich als Empfehlung zu werten und hätten keinen bindenden Charakter. Zudem sei er kein Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhand, sondern der Wirtschaftskammer.

Die Beschwerde ist nicht berechtigt.

Sachverständige haben für ihre Tätigkeit in gerichtlichen Verfahren Anspruch auf Gebühren nach dem GebAG (§ 1 GebAG). Der Gebührenanspruch richtet sich dabei nach dem erteilten gerichtlichen Auftrag (§ 25 Abs 1 GebAG).

Gemäß § 34 Abs 1 GebAG ist die für die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens zustehende Sachverständigengebühr nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften zu bestimmen, die die oder der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge. Entsprechend Abs 2 leg cit ist jedoch in Strafsachen (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG<sup>4</sup>, § 34 GebAG Anm 6) die Gebühr für Mühewaltung nach den Tarifen dieses Bundesgesetzes (des GebAG) maßgeblich. Soweit es sich dabei um Leistungen handelt, die nicht nach Tarif zu entlohnen sind, ist bei der Bemessung der Gebühr nach Abs 1 im Hinblick auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit ein Abschlag von 20 % vorzunehmen. Abs 3 leg cit gibt für Einkünfte, die Sachverständige üblicherweise für ihre Gutachtenstätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben beziehen, die unter Z 1 bis 3 angeführten Gebührenrahmen vor. Innerhalb dieser ist die Gebühr je nach der konkret erforderlichen Qualifikation der oder des beauftragten Sachverständigen, der Schwierigkeit des aufgetragenen Befundes oder Gutachtens und nach der Ausführlichkeit der notwendigen Begründung zu bestimmen. Im Falle des Nachweises darüber hinausgehender Einkünfte für Gutachtertätigkeiten im außergerichtlichen Erwerbsleben oder beim Bezug von Honoraren nach einer gesetzlich vorgesehenen Gebührenordnung für gleiche oder ähnliche außergerichtliche Tätigkeiten (§ 34 Abs 4 GebAG) darf der jeweils heranzuziehende Rahmen nach Abs 3 Z 1 bis 3 leg cit überschritten werden (vgl *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 34 GebAG Anm 12; *Feil*, GebAG<sup>7</sup>, § 34 Rz 11 und 20). Das außergerichtliche Einkommen des Sachverständigen (Gebührenordnungen, Richtlinien, Honorarnoten für Privatgutachten und dergleichen) ist gemäß § 38 Abs 2 GebAG zu bescheinigen. Die Zahl der von ihm angegebenen Stunden ist grundsätzlich so lange für wahr anzunehmen, als nicht das Gegenteil bewiesen wird (*Weber*, Das Recht der Sachverständigen und Dolmetscher<sup>5</sup>,

§ 38 GebAG Rz 8a; *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 34 GebAG E 185 f; RIS-Justiz RS0132212).

Die Kosten von Hilfskräften sind in § 30 GebAG geregelt. Zu diesen Kosten zählen nach Z 1 leg cit die Kosten, die der Sachverständige für die Arbeitsleistung der Hilfskräfte aufwenden muss, soweit sie das übliche Ausmaß nicht übersteigen. Die „unumgängliche Notwendigkeit“ der Beiziehung von Hilfskräften ist teleologisch dahin einzuschränken, dass der diesbezügliche Aufwand grundsätzlich bereits dann zu ersetzen ist, wenn die Verwendung von Hilfskräften keine höheren Kosten verursacht hat, als sie ohne deren Beiziehung entstanden wären (RIS-Justiz RG0000085). Die Höhe des Ersatzes der Hilfskraftkosten richtet sich hierbei nach dem tatsächlich für den Sachverständigen entstandenen Aufwand. Diesen hat der Sachverständige glaubhaft zu machen, wobei dessen Angaben grundsätzlich für wahr zu halten sind (vgl *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 30 GebAG Anm 4 und E 75; *Weber*, aaO, § 30 GebAG Rz 4; OLG Wien 19 Bs 222/16k).

Dem Beschwerdeführer ist zwar zuzustimmen, dass die Gebühr für Mühewaltung gemäß § 34 Abs 1 GebAG grundsätzlich nach den Tarifen des GebAG zu bestimmen ist und, soweit es sich um Leistungen handelt, die nicht nach Tarif zu entlohnen sind, ein Abschlag von 20 % vorzunehmen ist (§ 34 Abs 2 GebAG). Fallbezogen ist jedoch – entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers – der Gebührenrahmen des § 34 Abs 3 GebAG nicht anzuwenden. Die Anwendbarkeit des Abs 3 leg cit setzt das Fehlen eines Nachweises außergerichtlicher Einkünfte voraus. Da aber der Sachverständige diesen Nachweis mit der Vorlage von anonymisierten Honorarnoten und der übermittelten Stundenaufstellung in ausreichender Weise erbrachte, kann für Hilfskräfte ein die Gebührenschränken des Abs 3 leg cit übersteigender Stundensatz veranschlagt werden (vgl *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 34 GebAG Anm 11; *Weber*, aaO, § 34 GebAG Rz 22; § 34 Abs 3 Satz 1 GebAG).

Auch der Verweis auf die HGR als gesetzliche Gebührenordnung im Sinne des § 34 Abs 4 GebAG ist in zweifacher Hinsicht verfehlt. Zunächst sind die danach maßgeblichen Gebührenordnungen nur solche, die Gesetze im materiellen Sinn darstellen (siehe ErlRV 303 BlgNR 23. GP, 49 [zum BRÄG 2008]), wobei den Erfordernissen der österreichischen Verfassung ebenso wie jenen des Gemeinschaftsrechts, insbesondere im Hinblick auf Verordnungsermächtigungen, Rechnung getragen werden muss (*Feil*, aaO, § 34 Rz 20). Die HGR wurden jedoch durch die Kammer der Wirtschaftstreuhand – aufgrund von kartellrechtlichen Bedenken – per 31. 8. 2007 widerrufen und stellten auch davor – wie vom Sachverständigen richtig ausgeführt – lediglich eine Empfehlung dar (vgl OLG Wien 18 Bs 534/12d; zur Geltung der HGR siehe *Gelter in Bertl/Mandl*, Handbuch zum Rechnungslegungsgesetz, § 270 UGB Rz 53; *Milla/Rödler/Köll in Kalss/Kunz*, Handbuch für den Aufsichtsrat<sup>2</sup> [2016] § 21 Rz 76; Honorargrundsätze für Wirtschaftstreuhand, VWT 2/2002, 46). Außerdem steht die Berücksichtigung einer solchen gesetzlichen Gebührenordnung im Sinne des § 34 Abs 4 GebAG für die Gebührenbestimmung unter dem Vorbehalt des fehlenden

Nachweises außergerichtlicher Einkünfte, den der Sachverständige – wie bereits ausgeführt – hinreichend erbracht hat (erneut *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 34 GebAG Anm 11; vgl § 34 Abs 4 letzter Satz GebAG).

Fallbezogen hat der Sachverständige durch die vorgelegten Honorarnoten und Stundenaufstellungen (mit Stundensätzen von € 360,- bis € 400,-) bescheinigt, dass er für seine außergerichtliche Gutachtertätigkeit üblicherweise bis zu € 400,- pro Stunde in Rechnung stellt. Unter Berücksichtigung des für das Strafverfahren vorgeschriebenen Abschlags von 20 % ist der für seine Tätigkeit verrechnete Stundensatz von € 240,- daher nicht zu beanstanden. Auch für die entstandenen Kosten von qualifizierten Hilfskräften übermittelte der Sachverständige eine Stundenaufstellung. Gemäß seiner Stellungnahme vom 10. 5. 2021 sind ihm diese Kosten tatsächlich entstanden und wurden ohne Aufschlag („1:1“) weiterverrechnet. Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte sind die Aussagen des Sachverständigen für wahr anzusehen, weshalb auch die durch das Erstgericht festgestellten Kosten für qualifizierte Hilfskräfte keinen Bedenken begegnen.

Ausgehend von den oben angeführten Prämissen und unter zutreffender Anwendung der bestehenden Judikaturrichtlinien ist das Erstgericht hinsichtlich der geltend gemachten Gebühren somit mit zutreffender Begründung zu einer antragsgemäßen Bestimmung der Gebühren des Sachverständigen gelangt, die der Beschwerdeführer mit seinem Vorbringen nicht zu erschüttern vermochte.

Der gegen den der Sach- und Rechtslage entsprechenden Beschluss gerichteten Beschwerde war somit ein Erfolg zu versagen.

**Anmerkung:**

*Die Entscheidung stellt klar, dass auf die Gebührenrahmen nach § 34 Abs 3 GebAG oder gesetzliche Gebührenordnungen nach § 34 Abs 4 GebAG nur dann zurückgegriffen werden darf, wenn der Sachverständige keinen Stundensatz für seine außergerichtliche Gutachtertätigkeit bescheinigt hat. Das Gericht hat dem Sachverständigen Gelegenheit zur Bescheinigung seines Stundensatzes zu geben und bei ungenügendem Nachweis einen entsprechenden Verbesserungsauftrag zu erteilen.*

**Manfred Mann-Kommenda**